



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Herrn Bernd Lommel

GZ: (OB) 10.1

Datum: 30. SEP. 2021

Rundfunkbeitrag der Landeshauptstadt Dresden

AF1734/21

Sehr geehrter Herr Lommel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick nicht nur über die Höhe der 2020 von der Stadt gezahlten Rundfunkbeiträge, sondern auch über die Berechnungsgrundlagen gerichtet. Mit der gewünschten Untersetzung sollen ausschließlich statistische Angaben in Erfahrung gebracht werden. Die in dieser Tiefe hinterfragten Angaben erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

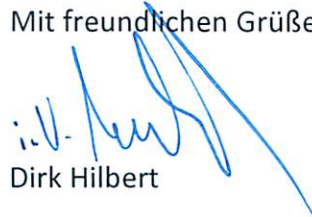
Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Entsprechend des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) umfasst dieser nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche und gemeinnützige Betriebe mit und ohne Erwerbsziel.

In welcher Höhe entrichtete die Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2020 Rundfunkbeiträge? Bitte machen Sie auch Angaben dazu, wie viele regulär beitragspflichtige Betriebsstätten sowie privilegierte Betriebsstätten- und beitragspflichtige Kfz als Berechnungsgrundlage dienen.“

Im Jahr 2020 entrichtete die Landeshauptstadt Dresden 76.599,24 Euro für Rundfunkbeiträge. Berechnungsgrundlage waren 413 beitragspflichtige Betriebsstätten. Davon sind 149 regulär beitragspflichtige Betriebsstätten sowie 264 privilegierte Betriebsstätten und 44 beitragspflichtige Kfz.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin